

Stand: September 2015

Finanzielle Unterstützung während der Beurlaubung zur PH:

(a) Geldaushilfe

Im Rundschreiben Nr. 20/2009 des BMUKK (GZ BMUKK-722/0086/-III/8a/2009) vom 17. Dezember 2009 wurde die Geldaushilfe für Studierende an der Pädagogischen Hochschule neu geregelt. Es wurde eine Erhöhung der bisherigen Beträge durchgeführt.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Dienstort (Stammschule) ist nicht gleichzeitig auch Studienort und zum Zwecke der Ausbildung an der PH wurde ein weiterer Wohnsitz begründet.

Höhe:

Euro	500,00	für Alleinstehende
Euro	750,00	für Verheiratete ohne Kind, Ledige/Geschiedene mit Kind
Euro	1.000,00	für Verheiratete mit Kind

Ansuchen: Zu richten an den Landesschulrat für OÖ. (Musterbrief 1), **einzureichen beim Institutssekretariat Ausbildung für BS!**

Termin: Oktober

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch gleichzeitig ein Ansuchen für Fahrkostenvergütung (siehe unten) gestellt werden.

(b) Fahrtkostenvergütung (in Verbindung mit der Geldaushilfe)

Rundschreiben Nr. 20/2009 des BMUKK (GZ BMUKK-722/0086/-III/8a/2009) vom 17. Dezember 2009

Anspruchsvoraussetzung:

Der Dienstort ist mehr als 50 km vom Sitz der PH (Studienort) entfernt; der Wohnort ist dabei ohne Bedeutung.

Höhe: 8 (einfache) Fahrten 2. Klasse; für die Strecke Dienstort - Studienort. Hierbei sind alle möglichen Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Ansuchen: Zu richten an den LSR für OÖ. (Musterbrief 2), **einzureichen beim Institutssekretariat Ausbildung für BS!**

Termin: Oktober

(c) Geldaushilfe anstelle eines Fahrtkostenzuschusses

Rundschreiben Nr. 20/2009 des BMUKK (GZ BMUKK-722/0086/-III/8a/2009) vom 17. Dezember 2009

Anspruchsvoraussetzungen:

Für Fahrten, die täglich vom Wohnort zur Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, darf anstelle des vorgesehenen Fahrtkostenzuschusses eine Geldaushilfe in Höhe des Betrages gewährt werden, der bei Nichtvorliegen einer Beurlaubung zustünde (§ 20 b Gehaltsgesetz).

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Päd. Hochschule muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Es gelten die **Richtlinien für das Pendlerpauschale** gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von

über 20 bis 40 km 18,63 €
über 40 bis 60 km 36,84 € und
über 60 km 55,08 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (wie „großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss von

über 2 bis 20 km 10,14 €
über 20 bis 40 km 40,23 €
über 40 bis 60 km 70,02 €
über 60 km 100,00 €

Für die Gewährung der Geldaushilfe ist der Ausdruck des Pendlerrechners für einen repräsentativen Studientag beizulegen.

<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Hinweis: Das Pendlerpauschale entfällt für den Zeitraum des PH-Besuches! Der obige Ausdruck dient nur dem Nachweis, dass ein Pendlerpauschale gewährt werden würde.

Ansuchen: Zu richten an den Landesschulrat für OÖ. (Musterbrief 3), **einzureichen beim Institutssekretariat Ausbildung für BS!** (Auszahlung Dezember)

Termin: Oktober